

Allgemeine Geschäftsbedingungen (einschließlich Bedingungen und Richtlinien der InterKoi) der Firma Eventus, nachfolgend Veranstalter oder Auftragnehmer bzw. Verlag genannt

A) Bereich Veranstaltungen/Messen

1) Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

2) Buchung/Anmeldung

Die Buchung einer Standfläche bzw. Anmeldung zu einer Ausstellung muss schriftlich mit den Formularen des Veranstalters erfolgen und ist verbindlich.

3) Zulassung

Über die Teilhabeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Die Zulassung als Aussteller mit den angemeldeten Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt. Mit der Zustellung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag geschlossen. Nach der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die Lage des zugewiesenen Standes ersichtlich ist, zugestellt.

Der Veranstalter ist berechtigt die erteilte Zusage zu widerrufen, falls der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen ist, oder gegen die Teilnahmebedingungen, Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen hat, oder c) die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen und Angaben des Ausstellers erteilt wurde.

4) Bedingungen

Der Aussteller bestätigt mit seiner Buchung, dass er die Mietbedingungen des Veranstalters vollinhaltlich eingesehen hat und erkennt diese vollinhaltlich an. Er verpflichtet sich den Auflagen, Bedingungen und Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung vollumfänglich nachzukommen. Er verpflichtet sich den Anweisungen des Vermiet- und Veranstaltungspersonals vollumfänglich nachzukommen. Bei gänzlicher und/oder teilweiser Nichtbeachtung dieser Bedingungen und/oder Anweisungen hat der Veranstalter das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für Schäden oder Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung der Bedingungen und/oder Anweisungen und/oder Kündigung ergeben, haftet der Aussteller. Eine Gewährleistung beschränkt sich im gesetzlichen Umfang auf die Haftung wegen Vorsatz und grobem Verschulden bis zur Höhe des Mietpreises.

5) Aussteller/Mitaussteller

Mitgliedschaften sind nur zulässig, falls die Buchung bzw. Anmeldung dementsprechend erfolgte und auch bestätigt wurde. Davon unberührt ist die Pflicht einen Hauptmieter zu benennen, der in vollem Umfang haftet. Die Aussteller haben die Pflicht ihren Stand deutlich les- und sichtbar mit Namen der Firmen und Inhaber zu versehen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Die Aufnahme von Mitausstellern ist schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Für Mitaussteller gelten die selben Bedingungen, wie für den Hauptaussteller. Mitaussteller sind all diejenigen, die auf dem Stand des Hauptausstellers ausstellen.

6) Ausstellungsflächen

Wünsche bezüglich eines bestimmten Standes können nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität Berücksichtigung finden. So weit als möglich werden die Wünsche des Ausstellers bezüglich der Platzierung berücksichtigt, jedoch besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung und/oder auf eine bestimmte Standfläche. Es bleibt die freie Entscheidung des Veranstalters Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlagern. Eine Wertminderung und/oder ein Mietpreisanlass kann dadurch nicht geltend gemacht werden. Untersagt ist die Untervermietung und/oder Überlassung der gemieteten Flächen und/oder Teilen dieser an Dritte.

7) Ausstellungsartikel (Allgemein)

Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich angegebenen Artikel ausgestellt und zum Verkauf angeboten werden. Ein Verlangen nach einem Konkurrenzschluss findet keine Berücksichtigung. Der Veranstalter hat das Recht eine Buchung bzw. Anmeldung abzulehnen, falls er sein Konzept beeinträchtigt sieht. Der Aussteller ist verpflichtet die gemietete Standfläche für die Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Artikel in ausreichendem Umfang zu bestücken und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die zur Ausstellung gebrachten Artikel und Materialien müssen zwingend und umfassend schwer entflammbar sein. Für den Verkauf bestimmte Artikel müssen deutlich mit Preisangaben versehen

sein. Auf allen (Um-) Verpackungen müssen Inhaltsangaben und Zusammensetzungen klar vermerkt sein. Der Verschreibungs- und/oder Apothekenpflicht unterliegende Medikamente dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

8) Ausstellungsartikel (Speziell)

Wird Lebendware ausgestellt und/oder zum Verkauf angeboten ist hierfür ausreichend Platz in Anspruch zu nehmen. Bezieht dies zum Beispiel Fische ist zusätzlich für die Installation einer genügend dimensionierten Filterung des Wassers zu sorgen, deren dauernder Betrieb durch die Überwachung sachkundigen Personals gewährleistet sein muss. Die dabei benutzten Becken haben einem fach- und sachgerechten Standard zu entsprechen. Die Überprüfung aller relevanten Wasserparameter erfolgt durch den Veranstalter und wird protokolliert. Werden Wasserparameter außerhalb der Toleranzbereiche festgestellt hat der Aussteller unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Greifen die Abhilfemaßnahmen nicht und/oder wird keine Abhilfe geleistet kann der Veranstalter den sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung beschließen und aussprechen. Regressansprüche sind hiernach ausgeschlossen.

Kranke und/oder verletzte Tiere dürfen weder ausgestellt noch zum Verkauf angeboten werden. Für den Verkauf muss die Erlaubnis gemäß § 11 des deutschen Tierschutzgesetzes vorhanden sein. Diese ist dem Veranstalter und/oder dem zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen. Ein Erkrankten und/oder Verenden von Tieren während der Veranstaltung ist ausschließlich das Risiko des Ausstellers und ist dem Veranstalter umgehend zu melden. Regressansprüche sind hiernach ausgeschlossen.

9) Bewachung

Der Aussteller ist für die Bewachung seines Standes vollumfänglich selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust und/oder Beschädigung am Besitz und/oder Eigentum des Ausstellers, Besuchers und/oder sonstiger Dritter. Die genannten bleiben für den Schutz ihres Eigentums und/oder Besitzes vor Entwendung und/oder Beschädigung selbst verantwortlich und werden im eigenen Interesse für geeignete Schutzmaßnahmen selbst Sorge tragen. Das oben genannte gilt ebenso für Personenschäden.

10) Schäden/Verschmutzung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die nicht sach- und/oder vertragsgemäße Behandlung/Benutzung des Messestandes, der Standfläche und/oder des Untergrundes, sowie des Gebäudes und/oder Gebäudeteilen im weitesten Sinne entstehen. Die Kosten der Schadenbehebung trägt der Aussteller in vollem Umfang. Ebenso haftet der Aussteller für alle Sach- und/oder Personenschäden, die an durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Gegenständen, Materialien und/oder Geräten jedweder Art und/oder durch die Nutzung der durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Gegenstände, Materialien und/oder Geräten jedweder Art entstehen.

Sinngemäß gilt oben genanntes ebenso für Verschmutzungen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung erhebt der Veranstalter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.

Aussteller und dessen Auftraggeber haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen.

Über die Möglichkeit der Entsorgung auf dem Messegelände wird der Aussteller vom Veranstalter informiert.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Diese hat täglich vor Beginn der Veranstaltung stattzufinden und ist im Bedarfsfall auf Hinweis des Veranstalters während der Veranstaltung zu wiederholen.

Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, ist der Veranstalter berechtigt auf Kosten des Ausstellers die Reinigung ausführen zu lassen.

Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände hinterlassen, werden diese auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

11) Gänge/Wege/Türen/Technische Einrichtungen

Sämtliche Gänge, Wege und Türen sind uneingeschränkt frei und begehbar zu halten. Dies gilt insbesondere für Notausgänge.

Technische Einrichtungen dürfen nur von Personal des Veranstalters oder dessen Beauftragten bedient werden. Dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecheinrichtungen sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedeutend frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Veranstalters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

12) Aufbau

Der Auf- und Abbau durch den Aussteller hat gemäß der Ausschreibungen und Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung zu erfolgen.

Der Aussteller ist verpflichtet die in den Aufbauplänen angegebenen Maßgaben einzuhalten. Ist der Aufbau nicht bis zu fünf Stunden vor der Besucheröffnung komplett erfolgt ist der Veranstalter berechtigt einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen und/oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietpreis und sämtliche Zusatzkosten zu zahlen. Ebenso schuldet der Mieter dem Vermieter sämtliche Kosten, die mit der Neubelegung der Standfläche entstehen. Schadenersprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Der Einsatz von Fertig- und Systemständen muss bei der Anmeldung deutlich gemacht werden. Bei Verstößen gegen Gestaltungsregeln ist der Veranstalter berechtigt entsprechende Änderungen oder, falls erforderlich die Entfernung von Teilen des Standes bis hin zum Entfernen des gesamten Standes zu verlangen. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der Aussteller.

Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu Lasten des Mieters zu beseitigen

13) Abbau

Das vorzeitige Verlassen der Messestände oder gar der vorzeitige Abbau (auch zu Teilen des Ausstellungsstandes) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Der Veranstalter ist berechtigt pro angefangenen Tag des Nichterscheinsens und/oder frühzeitigen Verlassens der Stände oder der Veranstaltung eine Gebühr in Höhe des dreifachen Betrages der ursprünglichen Rechnung für die Standfläche zu erheben.

Am Ende der Veranstaltung ist der Ausstellungsstand bzw. die Ausstellungsfläche im ursprünglichen Zustand bis zum im Abbauplan vorgesehenen Zeitpunkt zurückzugeben.

Der Veranstalter ist berechtigt eventuell anfallende Reinigungs- und/oder Reparaturarbeiten auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Stände bzw. Messe- und/oder Ausstellungsgüter, die zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Abschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung eingelagert werden.

14) Messeführer

Sofern der Veranstalter zur kostenfreien Weitergabe an die Besucher einen Messeführer mit kurzen Angaben in den Ausstellern aufliegt wird hierzu ein Pflichtbeitrag für jeden Aussteller fällig. Dieser Pflichtbeitrag wird mit der ersten Abschlagsrechnung in Rechnung gestellt.

Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragung ist ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen und eventuell daraus resultierende Schäden ist der Auftraggeber (Aussteller) verantwortlich.

15) Zusatzleistungen des Veranstalters

Zusatzleistungen des Veranstalters werden ausschließlich über den in Aussteller- und Mitausstellerverträgen angegebenen Hauptmieter abgerechnet. Die Order von Zusatzleistungen muss schriftlich auf dem dafür vom Veranstalter vorgesehenen Bestellformular erfolgen. In Rechnung gestellt werden Mietgegenstände und/oder Bereitstellungskosten wie unter Ziffer 30 (Zahlungen) beschrieben. Einem Verbrauch unterliegende Zusatzleistungen werden ebenso wie unter Ziffer 30 (Zahlungen) mit einem festen Abschlagsbetrag in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs eventuell eine Endberechnung erstellt und sich ergebende Differenzen zur Vorauszahlung ausgeglichen.

16) Zustand der Mietsache

Der Mieter hat für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Veränderungen am Mietobjekt, sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen, gegebenenfalls kostenpflichtigen, Zustimmung des Veranstalters. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wieder herzustellen.

Ein Benageln von Wänden oder des Bodens ist nicht gestattet. Vom Veranstalter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Böden und Leihgegenständen sind entschädigungspflichtig.

17) Nutzungsauflagen

Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfang erfolgen. Unter sagt ist das Errichten von zwei- oder mehrgeschossigen Messeständen.

Beabsichtigte Nutzungsänderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung erfolgen.

Der Mieter hat dem Veranstalter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Veranstalter erreichbar sein muss.

18) Behördliche Erlaubnisse/Gesetzliche Meldepflichten

Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Diese sind dem Veranstalter vor Aufbau vorzulegen.

Alle gesetzlichen Bestimmungen müssen vom Mieter eingehalten werden.

19) Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen.

20) Bild-, Film- und Tonaufnahmen/Rundfunk/Fernsehen

Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter und/oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart. Der Veranstalter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

21) Hausordnung

Dem Auftragnehmer steht das alleinige Hausrecht in allen Räumen und auf dem Gelände zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Auftragnehmer beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Objekten und Räumlichkeiten zu gewähren ist.

22) Sicherheitsbestimmungen

Eine Verwendung von unverwahrtem Licht, Feuer, Spiritus, Gas und/oder Ähnlichem ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist untersagt. Bei allen Handlungen mit oben genannten Elementen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

Zur Ausschmückung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN verwendet werden. Aufbauten müssen bau- feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Abfälle und Verpackungsmaterialien sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen. Vom Mieter sind alle Vorschriften, zum Beispiel bezüglich Bauaufsicht, Bauordnungs- und allgemeiner Unfallverhütungsvorschriften, Feuerlöschwesens, Brandschutz sowie der Ordnungsämter einzuhalten.

23) Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter übernimmt alle organisatorischen Arbeiten bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.

24) Versicherungsschutz/Haftung

Der Mietpreis enthält keinerlei Versicherung gegenüber jedem dem Risiko. Etwaigen Versicherungsschutz hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Veranlassung abzuschließen.

a) Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, falls er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Auftragnehmer lediglich, falls er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Diese Haftungsbeschränkung gelten im selben Umfang für die Erfüllung- und/oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

b) Auftraggeber:

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im folgendem nichts anderes bestimmt ist. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Schadenersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, frei.

Der Auftraggeber ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich der Personenschäden mindestens 1.000.000,00 € (Eine Million Euro), hinsichtlich Sachschäden mindestens 250.000,00 € (Zweihundertfünfzigtausend Euro) betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Höhe der Versicherungssumme kann auf Verlangen des Auftragnehmers angehoben werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Auftragnehmers hierzu verpflichtet.

Unterlässt der Auftraggeber den Abschluss der Versicherung haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Auftraggeber nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

Für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und/oder Vertragspartner haftet der Auftraggeber.

25) Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen sind die freie und ausschließliche Entscheidung des Veranstalters.

26) Werbung im Messegelände

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt und verteilt werden. Zulässig sind ausschließlich messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Der Veranstalter berechtigt das Zur-Schau-Stellen und die Ausgabe von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen.

Optische, mobile und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen und die messeeigene Ausruflanlage nicht stören und/oder übertönen.

27) Zahlungen

Die Abrechnung sämtlicher Miet- und Bereitstellungskosten, sowie sonstiger Leistungen erfolgt über den Hauptmieter.

Die Kosten für Standmieten, Anschlüsse, Verbrauchswerte und sonstige Leistungen gehen aus den Anmeldeunterlagen hervor. Falls nichts anderes vereinbart wurde sind die zur Abgrenzung des Standes benötigten Rück- und Trennwände nicht im Mietpreis enthalten.

Beanstandungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich darzulegen. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gelegt, bleibt der Aussteller dennoch Schuldner.

Der Veranstalter kann bei Überschreiten der Zahlungstermine die Durchführung des Vertrages ablehnen und dem Aussteller die zugeteilte Fläche entziehen. Der Aussteller haftet für alle sich hieraus ergebenden Schäden des Veranstalters.

Zur Absicherung für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers kann der Veranstalter ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Gütern geltend machen. Leistete der Aussteller fällige Beträge trotz Mahnung nicht, kann der Veranstalter zurückbehaltene Güter des Ausstellers nach schriftlicher Ankundigung mit Frist von einer Woche freihändig verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

Der Mitaussteller verpflichtet sich bei Zahlungsausfall durch den Hauptmieter sämtliche vertragsgemäßen Kosten, Ausfälle und Schäden dem Auftragnehmer gegenüber auszugleichen.

Mit der Buchungsbestätigung wird eine Abschlagsrechnung in Höhe von 30% des gesamten Mietpreises erstellt. Zeitgleich werden die Einträge in die Messeführung berechnet. Die Summe dieser Rechnungsbeträge ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Die verbleibenden 70% des gesamten Mietpreises werden mit Rechnungsdatum fällig und sind ebenfalls innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind mit Rechnungsdatum fällig, d.h. in der Regel vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- oder Lieferzeitpunkt. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen bei Abwesenheit von der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer die unverzügliche Vorauszahlung verlangen oder die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, falls der Auftraggeber sich mit der Bezahlung im Verzug befindet.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

28) Rücktritt des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist unbeschadet weitergehender Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls

a) der Auftraggeber trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat und/oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

b) aufgrund dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung und/oder Personen- bzw. Sachschäden drohen. Dies gilt insbesondere auch, falls der Auftraggeber andere vertragliche Verpflichtungen missachtet.

c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt wurden und/oder werden und/oder nicht vorgelegt werden.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung bereits geleisteter Anzahlungen ist ausgeschlossen und kann in allen Fällen nicht geltend gemacht werden.

29) Betriebsstörungen/Ausfall/Vorbehalt

Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers, als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Jeder Vertragspartner trägt für den Fall, dass die vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht vorsehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Veranstalter für den Auftraggeber in Vorleistung getreten ist, sind dem Veranstalter jedoch zu ersetzen.

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern und/oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solch begründeten Ausnahmefällen, wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung, noch auf Schadenersatz.

30) Stornierungen

Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Die Stornierung gilt erst als rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter diese schriftlich bestätigt. Die Stornierung einer Buchung bzw. Anmeldung des Ausstellers zu einer Veranstaltung löst die folgenden Fälligkeiten aus:

50% der gesamten Ausstellungsflächenmiete zuzüglich aller bestellten Zusatzleistungen und Bereitstellungskosten. 100% der gesamten Ausstellungsflächenmiete zuzüglich aller bestellten Zusatzleistungen und Bereitstellungskosten bei Eingang der Stornierung von 4 Wochen oder weniger vor Beginn der Veranstaltung.

Bleibt der Aussteller ohne Stornierung des Vertrages der Veranstaltung fern, so schuldet er ebenso 100% der oben genannten Positionen.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Der Rücktritt oder die Nichtteilnahme eines Ausstellers führt zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung der Mitaussteller oder zusätzlich vertretenen Firmen.

31) Ausschreibung/Richtlinien

Mit der Standbuchung bzw. Anmeldung zu einer Veranstaltung erkennt der Aussteller die jeweiligen Ausschreibungen und Richtlinien vollinhaltlich als Vertragsbestandteil und zusätzlich zu erfüllende Bedingungen an.

32) Datenerfassung

Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Auftragnehmers werden dem BDSG entsprechend im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

33) Verwirklichungsklausel

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche sind verwirkt.

34) Geltendes Recht/Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei allen sich ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem zuständigen Gericht zu erheben, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat.

35) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung entsprechen würde.

B) Bereich Verlag

1) Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

2) Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3) Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2) genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4) Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschieden zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, falls die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5) Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, falls der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6) Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

7) Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen ihres Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, falls deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8) Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen, außer bei offensichtlichen Mängeln, innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

10) Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11) Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt, sofern Größenangaben in Millimetern vertraglich vereinbart wurden.

12) Die Stornierung eines Anzeigenauftrages ist nur bis 14 Tage vor dem jeweiligen Anzeigenschluss möglich. Bei einer Stornierung bis zu diesem Termin werden 75% des ursprünglichen Auftrageswertes in Rechnung gestellt. Stornierungen innerhalb einer kürzeren Frist von 14 Tagen vor Anzeigenschluss sind nicht möglich. Sollte der Auftraggeber dennoch, innerhalb dieser 14 Tage vor Anzeigenschluss, anzeigen die Veröffentlichung nicht zu wünschen, kann im Rahmen der dann noch eventuell bestehenden Optionen, nach Absprache mit dem Verlag, die Veröffentlichung entfallen. In Rechnung gestellt werden hierzu 100% des ursprünglichen Auftrageswertes, zuzüglich der Vergütung anfallender Zusatzarbeiten nach Aufwand.

13) Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach der Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen die Vorauszahlung verlangen. Bei dem Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen.

15) Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16) Anfallende Kosten für die Weiterverarbeitung von nicht auf elektronische Art angelieferten Druckunterlagen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

17) Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

18) Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, falls im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - falls eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte oder durchschnittlich tatsächlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigender Mangel, falls sie bei einer Auflage bis 50.000 Exemplaren mehr als 25% beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, falls der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor dem Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

19) Druckunterlagen werden nur auf die besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20) Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers (auch bei Nicht-Kaufleuten), im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.